

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Billerbecker Wochenmarkt

vom 16. April 1986

zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19. Dezember 2001

§ 1

Über den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenkreis hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- und Fleischwaren,
2. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel,
3. Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme von loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercremeteilchen,
4. abgepackte Süßwaren und Schokolade,
5. abgepackter Kaffee und Tee,
6. Gewürze,
7. Textil- und Strickwaren, mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen,
8. Kurzwaren,
9. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
10. Töpfer -, Keramik-, Glas-, Porzellan und Emaillewaren,
11. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Küchengeräte,
12. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
13. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
14. Wachs- und Parafinwaren,
15. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
16. Blumen und Kranzgebilde sowie Kunstblumen,
17. Lederwaren

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.